

Ihr Schreiben vom

22.12.2017

Ihr Zeichen

25.3.4 – Amprion ALEGrO

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)

AC/DN 53-12.16 E

Datum: 31. Januar 2017

Neubau der 320 kV-HGÜ-Verbindung Oberzier – Bundesgrenze Belgien; KBI. 7001 – ALEGrO - Scoping nach § 5 UVPG

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände nehme ich zu dem von Ihnen mit o.g. Schreiben übersandten vom Vorhabenträger erstellten Unterlagen zum geplanten Neubau der HGÜ-Leitung ALEGrO wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Planung ist hinsichtlich ihrer Dimension mit der Planung der Erdgasleitung ZEELINK vergleichbar. Die hier vorgelegten Anforderungen entsprechen daher im Wesentlichen den für die Planfeststellungsverfahren des ZEELINK-Projekts getätigten Anforderungen aus Sicht der Naturschutzverbände.

Im Großen und Ganzen bestätigen die Naturschutzverbände die Vorzugswürdigkeit der Trasse D; dennoch sind vertiefte Untersuchungen nötig, um die Eingriffe zu minimieren.

2. Fachliche Hinweise zum UVP-Untersuchungsprogramm

Der Untersuchungsrahmen für das Planfeststellungsverfahren ist unzureichend – insbesondere fehlen genauere Angaben zu den möglichen Auswirkungen während der Betriebsphase; z.B. präzisierte Darstellungen der möglichen Auswirkungen der Unterhaltungsmaßnahmen (Leitungstrasse, Unterhaltungstreifen), hierbei sind auch mögliche Auswirkungen auf benachbarte Biotope durch indirekte Wirkungen zu ermitteln.

2.1 Ermittlung der Flächeninanspruchnahmen

Wir erwarten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

- eine nachvollziehbare Darstellung der Abwägung aller Alternativstandorte, insbesondere, weil alle in der UVS aufgeführten Schutzgüter durch den Neubau erheblich negativ beeinträchtigt werden und nur durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.



- Darstellung der im Planungsraum existierenden A/E-Flächen und Berücksichtigung der Auflagen.
- Bewertung des Arbeitsstreifens als Eingriffsbereich zumindest in den Arbeitsstreifenbereichen, die durch ökologisch wertvolle Biotopie geprägt sind.
- Eine eindeutige Festlegung, welche Ausmaße der Arbeitsstreifen haben wird, muss noch erfolgen. Während unter Punkt 3.2 („Technische Beschreibung der baulichen Maßnahmen“) von einer Breite von 26,5 m als Regelfall ausgegangen wird, sowie in Wäldern und sensiblen Bereichen von 25 m ausgegangen wird, dürfte in ökologisch oder sonst höherwertigen Bereichen eine schmalere Ausdehnung des Arbeitsstreifens machbar sein. Hierzu fehlen derzeit Aussagen. Für die endgültigen Planfeststellungsunterlagen sollte die Breite des Arbeitsstreifens – in Anhängigkeit von der Wertigkeit der betroffenen Flächen – genau festgelegt werden. In der US sollten für verschiedene höherwertige Flächen verschmälerte Arbeitsstreifen beschrieben und deren Anwendung diskutiert werden.
- Unterhaltungsarbeiten sind nur bei Bedarf durchzuführen. Dabei sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (u.a. Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzeiten) vorzusehen, um erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.
- Die Anlage von Baustraßen, Lagerplätzen etc. in wertvollen Biotopen ist sicher auszuschließen.
- Über die Errichtung von Lagerplätzen entlang der Trasse ist bisher nichts konkretes ausgesagt. Die endgültigen Planunterlagen sollten diese Flächen und entsprechende Arbeitswege etc. darlegen und im Rahmen der Eingriffsbewertung behandeln.
- Weiterhin werden durch die bauausführenden Firmen Baulager erwartet (für erforderliche Büro- oder Materialcontainer, Sanitäreinrichtungen sowie Baumaschinen und sonstiges Material). Diese Baulager sind möglichst im Bereich bestehender Gewerbeflächen etc. zu errichten, um die vorhandene Infrastruktur nutzen zu können bzw. Eingriffe zu vermeiden.
- Da sich die Standorte dieser Lager vermutlich erst sehr später lokalisieren lassen werden, ist in jedem Fall durch entsprechende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss auszuschließen, dass die Lager in Bereichen errichtet werden, welche hinsichtlich der Naturschutzgesetzgebung zu bedeutenden Eingriffen führen können.
- Weitere vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch Lagerplätze und Baulagern oder zur Zwischenlagerung von

Überschussmassen innerhalb von ökologisch wertvollen und/oder sensiblen Bereichen sind ebenfalls durch Regelungen im Planfeststellungsbeschluss auszuschließen.

Vorschlag: Durch Trassenmanagement können Biotope als Verminderungsmaßnahmen entwickelt werden, die entweder eine Durchgängigkeit für Offenland-Arten (z. B. Schlingnatter, Eidechsen) entlang der Leitungssachse durch sonst geschlossene Waldgebiete ermöglichen oder aber eine Verbindung für Wald-Arten (Wald-Laufkäfer, Wald-Schnecken, Feuersalamander, ...) zwischen den Wäldern beiderseits der Trasse ermöglichen, z.B. indem abschnittsweise Strauchbewuchs geduldet wird. Dabei ist die Entscheidung zwischen beiden Alternativen naturschutzfachlich aufgrund der örtlichen Sachlage zu treffen, wenn diese Maßnahmen als Verminderungsmaßnahme anerkannt werden sollen (Beispiel: wenn beiderseits eines geschlossenen Waldgebietes, das durchquert werden soll, Heide-Biotope liegen, kommt naturschutzfachlich ein Biotopverbund für Heide-Arten entlang der Leitungssachse in Betracht, soweit die Leitungstrasse dauerhaft (dingliche Sicherung als Reallast) für diese Arten gepflegt wird; wenn beiderseits des Waldgebietes sich aber keine solche Verbindungssachse naturschutzfachlich aufdrängt, ist der maximal technisch möglichen Wiederherstellung der Verbindung für Wald-Arten über die Leitung der Vorzug zu geben). Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen solche Maßnahmen – da der geschlossene Waldcharakter so oder so dauerhaft verloren geht – unseres Erachtens aber nicht in Betracht. Zu diesem Ansatz erwarten die Naturschutzverbände Vorschläge des Vorhabenträgers.

2.2 Betrachtung Indirekte Wirkungen

Auch Belastungen für die Schutzgüter außerhalb der direkt beeinträchtigten Flächen durch Verkehrszunahme, Verkehrswegebau, Wasserver- und -entsorgung etc., die durch das Vorhaben entstehen könnten oder werden, müssen Bestandteile der Inhalte der UVP sein.

2.3 Berücksichtigung von Auswirkungen durch extreme Witterungsverläufe

Bei anderen, vergleichbaren Projekten – z.B. CO-Leitung vom Bayer-Werk in Dormagen durch den Kreis Mettmann und Duisburg in das Bayer-Werk in Krefeld-Uerdingen – zeigte sich, dass sich der Bau der Leitung je nach Witterungslage teilweise längere Zeit nicht fortführen ließ, weil Baustellen aufgrund von Überschwemmungen in Folge sehr hoher Niederschläge nicht betretbar bzw. betriebsfähig waren. Dies führte zu Verzögerungen im Bauablauf und damit teilweise zu länger andauernden Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen solcher und anderer „unvorhersehbarer“ Verzögerungen auf die UVP-Schutzgüter sollten vorausschauend und im Sinne des

Vorsorgeprinzips untersucht werden. Dabei sind Minimierungs-Strategien dieser Beeinträchtigungen auf die UVPG-Schutzgüter bei derartigen Verzögerungen aufzuzeigen.

2.4 Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei der Alternativenprüfung (Trassen- und Ausführungsalternativen)

Bei der Abwägung von Alternativtrassen sind Kriterien des Naturschutzes als wesentlich zu berücksichtigen (Artenschutz, Minimierung der Inanspruchnahme, Ausgleich, Wasserrecht u. a.). Kosten für die Bauausführung oder die Unterhaltung sind nachrangig zu betrachten, soweit die Kosten als „verhältnismäßig“ anzuerkennen sind.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten Trassenführungen in Waldbereichen möglichst unterbleiben, da es hier durch die Schneisenbildung zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Gesamtlebensraumes kommt (zu Minimierungsoptionen siehe oben).

Sollten dennoch Waldbereiche gequert werden, so ist zur Minimierung der Eingriffe eine Verringerung des Arbeitsstreifens z.B. durch Vor-Kopf-Arbeit als Ausführungsalternative zwingend erforderlich. In anderen Fällen kann alternativ der Eingriff in Waldbereiche durch Unterpressung verringert werden.

Es müssen eine Vielzahl von Gewässern gequert werden. Hier ist zur Minimierung des Eingriffs grundsätzlich eine geschlossene Bauausführung vorzusehen. Nur in den Fällen, in denen Gewässer an strukturarmen Bereichen gequert werden, kann im Einzelfall auch eine offene Querung erfolgen.

2.5 Durchführung der Streckenkontrollen während der Betriebsphase – erhebliche Beeinträchtigungen

Es fehlt bisher an einer Abschätzung der Moting- und Kontrollmaßnahmen der fertiggestellten Leitung. Wie soll die Unversehrtheit der Leitung kontrolliert werden (Befliegen, Abgehen, ...) und wie kann eine Beunruhigung der Landschaft dabei minimiert werden?

2.6 Gewässerquerungen

Zu untersuchen sind alle Gewässer im Trassenbereich (auch die kleinen Gewässer, für die es keine WRRL-Umsetzungsfahrpläne gibt).

Es ist zu ermitteln, ob sich im Bereich der geplanten Gewässerquerungen Strahlursprünge oder Trittsteine gemäß den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL befinden. In solchen Fällen (die der Antragsteller in Gänze in seinem Planfeststellungsantrag darzustellen hat) muss schon auf der

Planungsebene geklärt werden, inwieweit durch die geplante Gasleitung Zwangspunkte entstehen können, die die in diesen Bereichen erforderliche naturnahe Entwicklung der Gewässer einschränken kann.

Es ist eine Gewässerstrukturgütekartierung der betroffenen Gewässerabschnitte vorzulegen (gegebenenfalls auch Rückgriff auf vorliegende Kartierungen im Rahmen der WRRL-Umsetzung möglich) inkl. Fotodokumentation der geplanten Querungsstellen einschließlich etwaiger Alternativen.

Eine Unterpressung solle zwingend bei allen Gewässern erfolgen, bei denen geplante oder vorhandene Strahlursprünge oder Trittsteine im Querungsbereich liegen; außerdem bei Gewässern mit durchgängigen Ufergehölzen und Gewässern, die im Bereich der Sohle oder des Ufers eine Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder besser aufweisen. Das Gleiche sollte gelten für alle naturschutzrechtlich geschützten Gewässer.

Eine Unterquerung dieser Gewässer muss den gewässerfachlich gebotenen Gewässerkorridor beachten:

1. dadurch, dass der bei einer gesetzlich gewünschten dynamischen Eigenentwicklung der Gewässer beanspruchte Entwicklungskorridor vollständig unterquert wird, so dass eine zukünftige Lauf-Verlagerung des Gewässers nicht mit der Leitung in Konflikt geraten kann (anderenfalls wären früher oder später dauerhafte Sicherungsmaßnahmen im Gewässer zum Schutz der Leitung nötig, die im Gegensatz zur gewünschten Eigen-Entwicklungs-Option des Gewässers stehen) und
2. dadurch, dass die Unterpressung in einer Tiefe liegt, die von der dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers zukünftig sicher nicht tangiert werden kann (inklusive Schutz-Abstand zwischen Gewässersohle und Rohr).

Die Naturschutzverbände erwarten auch zu diesem Aspekt Ausführungen und sach-orientierte Darlegungen des Antragstellers für die betroffenen Gewässer.

2.7 Grundwasserhaltung

Grundlage für die Bemessung und Auswahl der erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sind Kenntnisse der ortsspezifischen, hydrogeologischen Verhältnisse, wie z.B. Grundwasserflurabstand, natürliche Schwankungsintervalle des örtlichen Grundwasserstandes (saisonal- und witterungsbedingt), Fließrichtung des Grundwasserstromes, Geschwindigkeit des Grundwasserstromes und dergleichen. Die jeweilige Methode für die Wasserhaltung (offene oder geschlossenen Wasserhaltung, Schwerkraftbrunnen, o.ä.) wird je nach Ausgangssituation im Rahmen der Detailplanung festgelegt und im Genehmigungsverfahren

abgestimmt. Grundsätzlich werden die Abschnitte mit Wasserhaltung so kurz wie möglich gehalten, um die Dauer der Absenkung zu verkürzen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist aber der Planfeststellungsbehörde (bzw. der zuständigen Wasserbehörde) nicht zuzumuten, dass auch noch nach der Planfeststellung (bis zur endgültigen Bauausführung) unklar ist, welche Wassermassen aus den Wasserhaltungen wie und wo eingeleitet werden. Schon deswegen nicht, weil solche Einleitungen sich gravierend auf die Schutzgüter des UVPG auswirken können – je nach Menge und örtlicher Lage der Einleitung. Sollten solche Beeinträchtigungen von Schutzgütern erst nach der Planfeststellung offenkundig werden, wären sie keiner UVP unterzogen worden, was gravierende rechtliche Unsicherheiten aufwirft, an denen auch der Antragsteller kein Interesse haben kann! Zudem sind ad hoc-Entscheidungen bei der Anlage der Wasserhaltungen - durch wen auch immer (Planfeststellungsbehörde, höhere Wasserbehörde, untere Wasserbehörde, Bauleiter?) - heute nicht mehr zeitgemäß. Der Antragsteller sollte schon bei Antragstellung in der Lage sein, die Dimension der nötigen Wasserhaltungsmaßnahmen ebenso genau zu beschreiben, wie die geplanten Einleitungsorte und -Mengen und die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen. Anders erscheint uns auch eine Planfeststellung der Baumaßnahme rein rechtlich nicht zulässig zu sein. Wir erwarten im Planfeststellungsantrag daher dezidierte Aussagen für jede einzelne Wasserhaltungs-Maßnahme. Wir gehen davon aus, dass der Antragsteller bestrebt sein wird, eine belastbare Lösung bereits in seinem Planfeststellungs-Antrag anzustreben, um nachträgliche Änderungen mit entsprechenden Bau-Unterbrechungen zu vermeiden.

Bei vergleichbaren Rohrleitungs-Planungen waren nach der Verlegung der Leitung teils dramatische Absenkungen des Grundwasserpegels mit schweren Schäden an wertvollen Feuchtbiotopen feststellbar. Die Naturschutzverbände gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass der Antragsteller durch den Einbau von Ton-Abdichtungen etc. bestrebt sein wird, ähnliche Entwässerungserscheinungen zu vermeiden. Dennoch halten wir eine Beweissicherung des Grundwasserzustands vor Beginn der Baumaßnahmen einerseits, ein Jahr nach Ende der Baumaßnahmen und 10 Jahre nach Ende der Baumaßnahmen an allen Feuchtgebieten für nötig, um zunächst unerkannte Beeinträchtigungen des Wasserstands in derartig wertvollen Biotopen ermitteln zu können. Die drei Erfassungszeiträume sollten jeweils ein Jahr betragen. Der Planfeststellungsbeschluss sollte Regelungen beinhalten, wie bei festgestelltem Grundwasserschwund Gegenmaßnahmen einzuleiten sind. Hierzu erwarten wir Vorschläge des Antragstellers.

2.8 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der für die Biotoptypenkartierung untersuchte Raum ist mit 120 m (= 2 x 60 m beidseits der Trasse) zu gering. Die Naturschutzverbände halten eine

Untersuchungsraumbreite von insgesamt 600 m, d. h. beidseits der Trasse 300 m für geboten.

2.9 Erfassung der Biotoptypen

Positiv ist herauszustellen, dass bei der flächendeckenden Biotoptypenkartierung der Lebensraumtypenkatalog des LANUV Anwendung findet.

Hinweis: Der Biotop- und Lebensraumtypenkatalog liegt inzwischen in einer überarbeiteten Version vor (Stand Mai 2016).

2.10 Bestandserfassungen Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna und ihrer Lebensstätten sind Kartierungen der Brutvögel sowie der Zug-, Rast- und Gastvögel vorzusehen auf der Gesamtfläche des engeren Untersuchungsbereiches (dazu siehe oben) vorzusehen.

Untersuchungsumfang und Methodik sind in den entsprechenden Gutachten ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Es ist eine genaue Dokumentation der Untersuchungen inkl. der Angabe von Erfassungstagen, -zeiten, Anzahl der Erfasser und Witterungsbedingungen etc. vorzulegen.

Untersuchungszeitraum: Um gesicherte Erkenntnisse zu erzielen und um z.B. witterungsbedingte Abweichungen oder jährliche Bestandsschwankungen auszuschließen, sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände die Kartierung der Brutbestände über zwei Kalenderjahre erfolgen. Sie ist jeweils von Anfang März – Ende Juli durchzuführen. Zur Erfassung früh oder spät brütender Arten ist dieser Zeitraum ggfs. anzupassen, z.B. zur Erfassung von Eulenarten bereits ab Februar, von spät brütenden Arten bis August.

Für die Brutvogelbestandsaufnahme sind an je 10 Tagen Bestandserfassungen und zusätzlich drei Nachtbegehungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die ganze Brutzeit, durchzuführen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollte mindestens eine Woche Abstand liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktabgaben in Kartenausschnitten (M. 1:10.000 ggf. auch 1:5.000) darzustellen.

Zur Erfassung der besonders gefährdeten Greif- und Großvogelarten ist ergänzend in der unbelaubten Zeit eine Suche nach potenziellen Nest-

bzw. Horststandorten durchzuführen. Hierzu ist mind. eine 3-malige Begehung ab Ende Februar und in der Balzzeit erforderlich.

Zur Brutzeit ist die Besiedlung der Nester/Horste zu kontrollieren und es müssen gezielte Beobachtungen der Vögel von verschiedenen Beobachtungspunkten mit guter Geländeübersicht erfolgen, um eine Beeinträchtigung der Vögel an ihren Brutplätzen und in ihren Jagdgebieten auszuschließen bzw. zu erkennen.

Im Ergebnis sind eine Liste aller Brutvögel und deren Revierbestand sowie eine kartographische Darstellung der Verteilung der Revierzentren/ Brutplätze vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob für alle planungsrelevanten Arten die beschriebene Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt wurde. Wenn nicht, ist sie nachzuholen.

Die Revierkartierung ist für die nach dieser Methode nur schwer erfassbaren Arten durch weitere artspezifische Methoden zu ergänzen. Dazu gehören beispielsweise Erfassungen mittels Klangattrappen.

2.11 Erfassung der Amphibien-Fauna

Im Untersuchungsraum ist insb. mit Vorkommen von Knoblauch-, Wechsel-, Kreuzkröte, Kammolch, Gelbbauchunke sowie dem Springfrosch zu rechnen. Die vom Antragsteller vorgeschlagene Untersuchungsmethodik von nur „repräsentativen Flächen“ halten die Naturschutzverbände nicht für ausreichend.

Für Gewässer, in denen das Vorkommen der oben genannten Anhang IV-Amphibien erkannt wurde oder für die ein solches Vorkommen aufgrund der Verbreitung der Arten und der Biotopstruktur anzunehmen ist, sind weitere Untersuchungen angezeigt.

- 1) Zur Erfassung des Springfrosches an den Laichgewässern sind Erfassungen im Februar nötig. Allgemein sollte der jeweilige Witterungsverlauf des Erfassungsjahres (zeitiges Frühjahr) berücksichtigt werden und der Kartierungsbeginn ggf. generell vorverlegt werden.
- 2) Die Erfassung der Laich-Populationen an den Gewässern ist wichtig, um die Beeinträchtigung der Laich-Gewässer zu vermeiden. Daneben droht den Amphibien aber die Gefahr während des Baus der Leitung in den Rohrgraben zu fallen. Dagegen sind Maßnahmen notwendig, die als Vermeidungsmaßnahme auch die nur national besonders geschützten Amphibienarten umfassen sollten. Hierzu ist es zunächst geboten, Leitungsabschnitte mit hohem Amphibienbestand im Landlebensraum zu erkennen. Hierzu erbitten die Naturschutzverbände konzeptionelle Vorschläge des Antragstellers.

- 3) Zudem sind Schutzmaßnahmen nötig, um das Hineinstürzen von Amphibien sowie anderen Kleintieren (Kleinsäuger, Großlaufkäfer, ...) in den Rohrgraben zu verhindern. Angesichts der Attraktivität von offenen Bodenstellen für mehrere Amphibienarten sollte letztlich sogar das Einwandern von Amphibien in das gesamte Baufeld verhindert werden. Auch hierzu erwarten wir konzeptionelle Vorschläge zur Problemlösung.

2.12 Erfassung der Haselmaus

Die Anhang IV-Art Haselmaus sollte in geeigneten Habitaten (Gebüsche, Hecken, Waldränder, Wälder) mit *tubes* erfasst werden, die sich gut als Erfassungsmittel bewährt haben.

2.13 Besonders und streng geschützte Arten

Der Schutz der „nur nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten“ (die nicht gleichzeitig europäische Vogelarten oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind) ist nach den Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG für die Planung unbeachtlich, soweit diese „nur“ national geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung gebührend berücksichtigt worden sind. Ist dies nicht geschehen, so gilt auch für diese Arten der Verbotskanon des § 44 (1) BNatSchG auch für Projekte, wie diesen Leitungsbau.

In praktischer Sicht halten die Naturschutzverbände es daher für erforderlich, zu prüfen, ob beim Leitungsbau andere als die europarechtlich geschützten Arten beeinträchtigt werden. Das heißt aus Sicht der Naturschutzverbände, dass sich die Planfeststellungsbehörde vor ihrer Entscheidung einen ausreichenden Überblick über das Vorkommen der sonstigen geschützten Arten verschafft haben muss, indem die Bestandserhebung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ausreichendes Material für eine überschlägige Analyse der Beeinträchtigung dieser Arten erbracht hat.

Das bedeutet nicht, dass in weniger wertvollen Biotopen, wie z.B. auf Ackerflächen, das Vorkommen von Waldmäusen oder Hummeln untersucht werden soll! Zwar sollte im LBP eine schriftliche Darstellung erfolgen, mit welchen möglichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten beispielsweise in Ackerbiotopen zu rechnen ist, damit daraus Vermeidungs- und Schutz-Optionen, wie etwa Schutzzäune geplant werden können.

Anders sieht die Situation aber in Sonderbiotopen und Waldflächen aus. Hier ist mit einem gehäuften Vorkommen zahlreicher streng oder besonders geschützter Arten zu rechnen. Die Naturschutzverbände halten es daher für rechtlich geboten, dass in diesen Biotopen konkrete

Kartierungen stattfinden, um einen Überblick über das Vorkommen dieser Arten zu erhalten. Davon ausgehend kann die Planfeststellungsbehörde sich mit der Beeinträchtigung der Arten auseinandersetzen – vorzugsweise durch Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch Kompensationsmaßnahmen, wobei dann die entsprechenden Vorkommen dieser Arten besonders bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Insofern bedarf es nach hiesiger Ansicht einer Kartierung der Sonderbiotope und Waldflächen, die im Zuge des Leitungsbaus, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen betroffen sind. Da in der Region solche Sonderbiotope (Magergrünland, Trockenbiotope, Feuchtgebiete, Gewässer, Heideflächen, Brachflächen, Gebüsche, Hecken und Wälder) recht selten sind, ist eine faunistische Kartierung bestimmter Indikatorgruppen auch zumutbar.

Die Naturschutzverbände halten daher folgende Untersuchungen für geboten:

- für Grünland-Sonderbiotope, Brachflächen, Feuchtgebiete und Heiden: Kartierung der Flora (Artenliste) – siehe hierzu auch Punkt 2.9 dieser Stellungnahme - der Heuschrecken-Fauna sowie der Tagfalter.
- Hecken, Gebüsche und Wälder: Kartierung von Tagfaltern (insbesondere Waldrand-bewohnende Arten) und Groß-Laufkäfern (Carabus, Cychrus, Abax, Pterostichus und andere Groß-Carabiden mit standardisiertem Fang in „Barber-Fallen“ und Sicht-Bestimmung in der Hand bei Wiederfreilassen der lebenden Tiere).

Die aufgrund dieser Kartierungen erhaltenen Daten lassen einerseits die Beurteilung der Biotop-Qualität anhand der Fauna zu, so dass z.B. zwischen besonders hochwertigen Magerwiesen und weniger hochwertigen Magerwiesen objektiv unterschieden werden kann, was eine wichtige Grundlage sowohl für die Findung kleinräumiger Alternativtrassen, als auch für die Eingriffsregelung (Biotop-Bewertung, Planung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) ist.

2.14 Hinweise zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (UVS, LBP)

Eingriff und Ausgleich durch Bau und Betrieb der Pipeline einschließlich der Infrastruktur (Zuwegung, Netzanbindungsstrassen etc.) sind auch schon auf der Ebene der Umweltverträglichkeitsprüfung – überschlägig – spätestens aber im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) genauestens in Quantität und Qualität zur Erfüllung der Vorgaben der Eingriffsregelung zu bilanzieren und die Kompensationsflächen nach Art, Umfang und Lage festzulegen. Dabei ist nicht nur der Eingriff in das

Landschaftsbild und den Naturhaushalt auszugleichen, sondern es sind auch artspezifische Maßnahmen festzusetzen (CEF-Maßnahmen).

Die funktionalen Ausgleichsmaßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Art, Umfang und Lage festzusetzen und vor Baubeginn durchzuführen. Dies ist umso mehr erforderlich, als zu befürchten ist, dass im Umfeld wegen der dichten Besiedlung (Städte, Dörfer, Einzelgehöfte, Straßen, Gewerbegebiete u.ä.) kaum eine landwirtschaftliche Fläche für artspezifische funktionale Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht oder aber die Fläche bereits besetzt ist. Die Kumulationswirkung vielfacher Eingriffe in der Region, die vor allem die Feldvogelarten betreffen, ist darzustellen und zu bewerten. Da Ausgleichsmaßnahmen oft nicht funktionieren, ist immer die Eingriffsvermeidung prioritär.

Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sollten dinglich im Grundbuch gesichert werden, wobei sowohl der Zweck der Maßnahme (z.B. Entwicklung von Gebüsch), als auch die dem Grundeigentümer untersagten Maßnahmen (z.B. Fällen oder Beseitigen der Gebüsche, Einsatz von Pestiziden oder sonstige Schädigung der Gebüsche) ausdrücklich im Grundbucheintrag genannt werden sollten. Da die Leitung erkennbar auf nahezu die Ewigkeit angelegt ist, sollten die Eintragungen ebenfalls dauerhaft, also nicht nur für etwa 30 Jahre erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller die dauerhafte Sicherung etwaiger Pflegearbeiten zu garantieren. Hierfür sind u.U. Rücklagen zu bilden, um dauerhafte Pflegemaßnahmen (mit der Anwachs-Pflege ist es in vielen Fällen nicht getan) durchführen zu können. Hierzu sollte ein Konzept vorgelegt werden, das Wert auf die regelmäßige Durchführung solcher Maßnahmen auch in Jahrzehnten legt. Ist dies – weswegen auch immer – nicht möglich, müssen dauerhaft pflegebedürftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden zu Gunsten von kurz- bis mittelfristig nicht pflegebedürftigen Maßnahmen. Für CEF-Maßnahmen zugunsten von Tierarten mit pflegebedürftigen Habitaten ist allerdings stets eine dauerhafte Pflege zu gewährleisten.

Für CEF-Maßnahmen ist ein Monitoring festzusetzen, das belegt, dass die CEF-Maßnahme auch angenommen wurde. Falls nicht, sind ergänzende Maßnahmen durchzuführen, solange bis der durch die Planung vertriebene Individuen-Bestand nachweislich neue Lebensstätten gefunden hat.

Das Baufeld ist abzuzäunen, damit keine Amphibien (Kreuz- und Wechselkröten) durch Einwanderung in die Baustelle zu Schaden kommen.

2.15 Anwendung des ELES

Gegen die Anwendung der ELES-Methodik bestehen Bedenken. Diese Methodik ist für den vorliegenden Eingriffstyp sachfremd. Die ELES-Methodik

ist heute fachlich überholt und seit dem Inkrafttreten des LNatSchG NRW fehlt auch jede Rechtsgrundlage für eine Anwendung der ELES-Methode.

2.16 Weitere Hinweise

Die Querung des Augustinerwaldes in Aachen ist als besonders kritischer Einriff zu bewerten, weil es sich um einen vergleichsweise hochwertigen Mischwald handelt. Er ist nur diskutabel, wenn die Vermeidung der Querung des WSG „Eicher Stollen“ nachvollziehbar notwendig ist. Aus ökologischer Sicht wäre hier die Variante A vorzuzugwürdig. Der Vergleich beider Varianten in dem Abschnitt sollte daher fachlich untermauert und nachvollziehbar begründet werden.

Insbesondere bei der Querung des Augustinerwaldes, aber auch bei anderen Wald-Bereichen, ist Wert darauf zu legen, dass der Wurzelraum der Bäume nicht durch den unterirdischen Vortrieb der Leitung geschädigt wird.

Insbesondere zu Vorkommen und zur Schutzwürdigkeit der Ruraue, aber auch zum Wehebach und zur ornithologisch wertvollen Feldflur südlich von Frenz lege ich eine Stellungnahme von BUND und ABU Düren bei. Diese Detailstellungnahme sollte ebenfalls beachtet werden.

Für Rückfragen stehe ich unter der Telefon-Nummer 0208-88059-16 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Gerhard

Anlage

Stellungnahme des BUND und des NABU Düren vom 16.1.2017